



Grafik: BMVI

## 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Veröffentlichung der StVO-Novelle am 27. April 2020 im Bundesgesetzblatt Nr. 19 und damit Inkrafttreten am Dienstag, 28. April 2020

## Deutliche Erhöhung von Bußgeldern

### Höhere Bußgelder für...



The infographic features a dark blue background with white text and icons. On the left, there are three gold Euro coins with a red plus sign on top. The four categories are arranged in a 2x2 grid:

- Top Left:** Icon of a wheelchair. Text: "... unberechtigtes Parken auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz."
- Top Right:** Icon of a car in a red zone. Text: "... unerlaubte Nutzung der Rettungsgasse: 200- 320 € +2 Punkte +1 Monat Fahrverbot"
- Bottom Left:** Icon of a red triangle with a black arrow pointing up. Text: "... rechtswidriges Parken an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen bzw. im Bereich einer scharfen Kurve."
- Bottom Right:** Icon of a blue circle with a white 'P' and a red slash. Text: "... das verbotswidrige Parken auf Geh-/ Radwegen, das nun unerlaubte Halten auf Schutzstreifen und das Parken/Halten in 2. Reihe: bis zu 100 € (+1 Punkt)"

Grafik: BMVI

- Mit der StVO-Novelle gehen *erhöhte Geldbußen* einher – insbesondere für *das verbotswidrige Parken auf Geh- und Radwegen* sowie *das nunmehr unerlaubte Halten auf Schutzstreifen* und *das Parken und Halten in zweiter Reihe*. Für diese Verkehrsverstöße wurden die Geldbußen von bislang ab 15 Euro *auf bis zu 110 Euro erhöht*.
- Bei schwereren Verstößen ist darüber hinaus jetzt der *Eintrag eines Punktes* in das Fahreignisregister vorgesehen: wenn durch das verbotswidrige Parken oder Halten in zweiter Reihe und auf Fahrradschutzstreifen oder Parken auf Geh- und Radwegen andere Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden, eine Sachbeschädigung erfolgt ist oder das Fahrzeug auf dem Geh- oder Radweg länger als eine Stunde parkt.
- Die Einstufung des Verstoßes erfolgt durch die zuständigen Behörden vor Ort.

### Parken und Halten

- Darüber hinaus wurden auch die Geldbußen für das *unberechtigte Parken auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz* von 35 auf 55 Euro angehoben.
- Außerdem wurde ein neuer Tatbestand für das *unberechtigte Parken auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge* eingeführt (Verwarngeld: 55 Euro).
- Auch die Geldbuße für *das rechtswidrige Parken an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen bzw. im Bereich einer scharfen Kurve* wurde von 15 auf 35 Euro angehoben.
- Der *allgemeine Halt- und Parkverstoß* wird jetzt statt bis zu 15 Euro mit einer Sanktion bis zu 25 Euro geahndet.

## Rettungsgasse

- Die unerlaubte Nutzung einer Rettungsgasse wird jetzt genauso verfolgt und geahndet wie das Nichtbilden einer Rettungsgasse. Es drohen Bußgelder zwischen 200 und 320 Euro sowie ein Monat Fahrverbot. Außerdem droht nun für diese Verstöße die Eintragung von zwei Punkten im Fahreignungsregister.
- Neu ist auch die Verhängung eines Fahrverbots für das Nichtbilden einer Rettungsgasse auch ohne Verwirklichung einer konkreten Gefahr oder Behinderung.
- Daneben wurden weitere Geldbußen angehoben. Es wurden insbesondere bei fehlerhaften Abbiegevorgängen oder einer Sorgfaltspflichtverletzung beim Ein- bzw. Aussteigen die Geldbußen verdoppelt.

## Geschwindigkeitsverstoß

- Die Bußgelder für Geschwindigkeitsüberschreitungen wurden deutlich nach oben korrigiert.

<b>Geschwindigkeitsüberschreitung (PKW / Fahrzeuge bis 3,5 t / Motorisierte Zweiräder)</b>						
<b>Verstoß</b>	<b>Strafe</b>		<b>Punkte</b>		<b>Fahrverbot</b>	
	innerorts	ausserorts	innerorts	ausserorts	innerorts	ausserorts
... bis 10 km/h	30 €	20 €				
... 11 - 15 km/h	50 €	40 €				
... 16 - 20 km/h	70 €	60 €				
... 21 - 25 km/h	115 €	100 €	1	1		
... 26 - 30 km/h	180 €	150 €	1	1	-- *	-- *
... 31 - 40 km/h	260 €	200 €	2	1	1 Monat	-- *
... 41 - 50 km/h	400 €	320€	2	2	1 Monate	1 Monat
... 51 - 60 km/h	560 €	480 €	2	2	2 Monate	1 Monat
... 61 - 70 km/h	700 €	600 €	2	2	3 Monate	2 Monate
über 70 km/h	800 €	700 €	2	2	3 Monate	3 Monate

\* 1 Monat Fahrverbot bei zwei Überschreitung innerhalb eines Jahres.

## Sonstige Regelverstöße

- Auch die vorschriftswidrige Nutzung von Gehwegen, linksseitig angelegten Radwegen und Seitenstreifen durch Fahrzeuge wird jetzt statt bis zu 25 Euro mit bis zu 100 Euro Geldbuße geahndet.
- Auch das sogenannte Auto-Posing kann wirksam geahndet werden: Durch die StVO-Novelle kann die Geldbuße für das Verursachen von unnötigem Lärm und einer vermeidbaren Abgasbelastung sowie dem unnützen Hin- und Herfahren von bis zu 20 Euro auf bis zu 100 Euro angehoben werden.

## Carsharing und elektrisch betriebene Fahrzeuge: Maßnahmen für saubere Mobilität



Grafik: BMVI

### Carsharing

- Vorteile für Carsharing-Fahrzeuge professioneller Anbieter, um diese Form der Mobilität besonders zu fördern.
- Die geplanten Änderungen der StVO beruhen auf dem Carsharinggesetz, das die Voraussetzungen für die zuständigen Straßenverkehrsbehörden schafft, um Parkplätze zukünftig rechtssicher für das Carsharing auszuweisen.
- Eingeführt wurden u. a. ein neues Sinnbild, das als Grundlage für Zusatzzeichen Carsharing-Fahrzeugen bevorrechtigtes Parken ermöglicht, und eine Plakette zur Kennzeichnung der Carsharing-Fahrzeuge, die gut sichtbar an der Windschutzscheibe zu befestigen ist.

Sinnbild Carsharing:



Sinnbild Plakette zur Kennzeichnung von Carsharing-Fahrzeugen professioneller Anbieter:



### Parkflächen für elektrisch betriebene Fahrzeuge

- Die StVO-Novelle stellt klar, dass die zuständigen Straßenverkehrsbehörden Parkflächen für elektrisch betriebene Fahrzeuge künftig durch ein Sinnbild auf der Fahrbahn hervorheben können.



## Grünpfeil, Fahrradzonen, Schrittgeschwindigkeit für rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 t innerorts und weitere Maßnahmen: Stärkung des Radverkehrs

**#Fahrradland**



-  > 3,5 t müssen innerorts mit Schrittgeschwindigkeit nach rechts abbiegen
-  Mindestüberholabstand  
innerorts: mind. 1,5m  
außerorts: mind. 2,0m
-  Fahrradzonen ermöglichen
-  Generelles Haltverbot auf Schutzstreifen
-  Neue & höhere Bußgelder für das Parken auf Geh-/ Radwegen, das nun unerlaubte Halten auf Schutzstreifen und das Parken/Halten in 2. Reihe:  
bis zu 100 € (+1 Punkt)
-  Grünpfeil ausschließlich für Radfahrer

Quelle: BMVI

### Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern

- Durch eine Neufassung der bestehenden Regelung wird klargestellt, dass das Nebeneinanderfahren von Radfahrenden grundsätzlich gestattet ist. Lediglich wenn andere Verkehrsteilnehmende behindert werden, muss hintereinander gefahren werden.

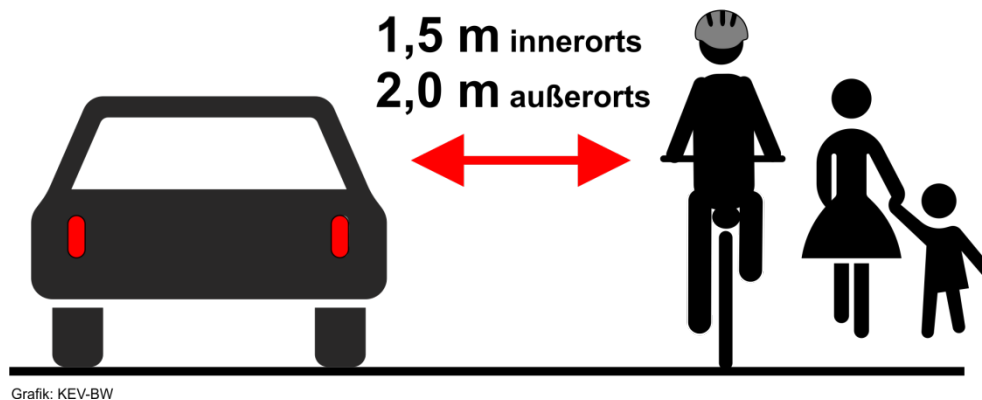
### Schrittgeschwindigkeit für rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 t innerorts

- Für rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 t wird aus Gründen der Verkehrssicherheit innerorts Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7, max. 11 km/h) vorgeschrieben. Verstöße können künftig mit einem Bußgeld in Höhe von 70 Euro sanktioniert werden. Außerdem wird ein Punkt im Fahreignungsregister eingetragen.

## Mindestüberholabstand für Kfz

- Es wird ein Mindestüberholabstand von 1,5 m innerorts und von 2 m außerorts für das Überholen von zu Fuß Gehenden, Radfahrenden und Elektrokleinstfahrzeugführenden durch Kraftfahrzeuge festgeschrieben. Bisher schreibt die StVO lediglich einen „ausreichenden Seitenabstand“ vor.

## Mindestüberholabstand für Kfz



## Personenbeförderung auf Fahrrädern

- Auf Fahrrädern dürfen künftig Personen mitgenommen werden, wenn die Fahrräder zur Personenbeförderung gebaut und eingerichtet sind und der Fahrzeugführende mindestens 16 Jahre alt ist.

## Grünpfeil ausschließlich für Radfahrer

- Mit der StVO-Novelle wird die bestehende Grünpfeilregelung auch auf Radfahrer ausgedehnt, die aus einem Radfahrstreifen oder baulich angelegten Radweg heraus rechts abbiegen wollen. Außerdem wird ein gesonderter Grünpfeil, der allein für Radfahrer gilt, eingeführt.

Verkehrszeichen Grünpfeil für Radfahrer:



## Generelles Haltverbot auf Schutzstreifen

- Schutzstreifen für den Radverkehr trennen den Rad- und den Autoverkehr mit einer gestrichelten weißen Linie (Zeichen 340 der StVO). Autos dürfen dort zwar nicht parken, aber bislang noch bis zu drei Minuten halten. Dies führt vielfach dazu, dass die Radfahrenden Schutzstreifen nicht durchgängig nutzen können, weil ihnen haltende Autos den Weg versperren. Deshalb wird dort ein generelles Haltverbot eingeführt.

## Absolutes Haltverbot auf Schutzstreifen



## Einrichtung von Fahrradzonen

- Analog zu den Tempo 30-Zonen sollen in Zukunft auch Fahrradzonen angeordnet werden können. Die Regelung orientiert sich an den Regeln für Fahrradstraßen: Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden.
- Auch Elektrokleinstfahrzeuge sollen hier künftig fahren dürfen.
- Die Straßenverkehrsbehörden werden Fahrradzonen unter erleichterten Voraussetzungen anordnen können.

Verkehrszeichen Beginn einer Fahrradzone:



## Ausweitung des Parkverbots vor Kreuzungen und Einmündungsbereichen

- Wir wollen die Sicht zwischen Straße und Radweg verbessern und damit die Sicherheit speziell von Radfahrenden erhöhen. Das Parken vor Kreuzungen und Einmündungen wird daher in einem Abstand von bis zu je 8 Metern von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten verboten, wenn ein straßenbegleitender baulicher Radweg vorhanden ist.

## Vereinfachung für Lastenfahrräder

- Um speziell für Lastenfahrräder Parkflächen und Ladezonen vorhalten zu können, führen wir ein spezielles Sinnbild „Lastenfahrrad“ ein, das die zuständigen Straßenverkehrsbehörden nutzen können.

Sinnbild Lastenfahrrad:



## Verkehrszeichen Radschnellwege

- Das Verkehrszeichen „Radschnellweg“ soll in die StVO aufgenommen werden, um die Kennzeichnung von Radschnellwegen auch unabhängig von der Fahrbahnbeschaffenheit, wie z. B. auf sandigem Untergrund, möglich zu machen.

Verkehrszeichen Radschnellweg:



## Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen

- Die Straßenverkehrsbehörden können in Zukunft – z. B. an Engstellen ein Überholverbot von einspurigen und mehrspurigen Fahrzeugen (u. a. Fahrrädern) für mehrspurige Kraftfahrzeuge anordnen. Hierfür wird ein neues Verkehrszeichen eingeführt.

Verkehrszeichen Verbot des Überholens von einspurigen und mehrspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen:



## Erweiterung der Erprobungsklausel

- Bislang haben die Länder bereits die Möglichkeit, verkehrsregelnde oder verkehrssichernde Maßnahmen zeitlich und örtlich begrenzt zu erproben. Die Durchführung solcher Verkehrsversuche wird durch die StVO-Novelle vereinfacht.
- Eine weitergehende Öffnung des Straßenverkehrsrechts für Verkehrsversuche bedarf einer Änderung auf Gesetzesebene, die in einem weiteren Schritt im Jahr 2020 angegangen werden soll.

## Vermehrte Öffnung von Einbahnstraßen für Radfahrende in Gegenrichtung

- Im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO im Jahr 2020 sollen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden verstärkt zur Prüfung der Öffnungsmöglichkeit von Einbahnstraßen in Gegenrichtung für Radfahrende aufgerufen werden. Ziel ist es, hierdurch die Zahl der in Gegenrichtung freigegebenen Einbahnstraßen zu vergrößern.

## Neue Regelungen für Großraum- und Schwertransporte

- Für die Beantragung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen für Großraum- und Schwertransporte ändert sich die Regelung zur zuständigen Behörde. Außerdem gibt es künftig bundeseinheitliche Gebühren. Diese Regelungen treten erst im Januar 2021 in Kraft.

### Ausdrückliches Verbot von Blitzer-Apps

- In der StVO-Novelle wird ausdrücklich festgeschrieben, dass Fahrzeugführende Blitzer-Apps, z. B. auf Smartphones oder in Navigationssystemen, während der Fahrt nicht verwenden dürfen. Dies galt schon zuvor, wird jetzt aber nochmal deutlich klargestellt.

### Einführung eines Sinnbilds „mehrfachbesetzte Personenkraftwagen“

- Zwar wurde die Freigabemöglichkeit des Bussonderfahrstreifens für mehrfachbesetzte Personenkraftwagen gestrichen. Das neu eingeführte Sinnbild können die Straßenverkehrsbehörden jedoch fortan beispielsweise für die Durchführung von Verkehrsversuchen verwenden.

Sinnbild mehrfachbesetzte Personenkraftwagen:



**Hinweis: Alle hier abgebildeten Sinnbilder und Verkehrszeichen wurden neu in die StVO eingeführt.**

Quellen: BMVI / Sinnbilder: BaST / Grafiken: BMVI und KEV-BW